

Pauschalbesteuerung (Besteuerung nach dem Aufwand)

Ein Überblick

Neu in die Schweiz zuziehende Ausländer, die hier keine Erwerbstätigkeit ausüben, können mit den Steuerbehörden eine dauernde Pauschalbesteuerung vereinbaren, die i.d.R. nur einem Bruchteil der ordentlicherweise auf dem weltweiten Einkommen zu entrichtenden Steuern entspricht. Die Pauschalbesteuerung gelangt im Bund sowie in sämtlichen Kantonen nach denselben Grundsätzen zur Anwendung. Unterschiede zwischen den Kantonen bestehen einzig bei der Dauer des Rechts auf Pauschalbesteuerung.

Die Steuer wird – anstelle der ordentlichen Einkommenssteuer – nach dem Aufwand entrichtet. Diese wird nach den ordentlichen Tarifen berechnet. Bemessungsgrundlage bildet der Gesamtbetrag der jährlichen Kosten der Lebenshaltung, mindestens das Fünffache des Mietzinses bzw. des Eigenmietwerts einer eigenen, selbstbewohnten Liegenschaft. Bei Steuerpflichtigen mit Unterkunft und Verpflegung in Hotels, Pensionen und Ähnlichem muss dieser Betrag mindestens den doppelten Pensionspreis erreichen. Pauschalierte entrichten nach der Regelung der meisten Kantone keine Vermögenssteuer.

Die so ermittelte Bemessungsgrundlage darf auf keinen Fall tiefer sein als die Summe der schweizerischen Einkünfte sowie sämtlicher

ausländischer Einkünfte, für welche die Entlastung von ausländischen Steuern nach einem Doppelbesteuerungsabkommen beantragt wird

Pauschalierte haben Anspruch auf die Rückerstattung der Verrechnungssteuer. Nach den Doppelbesteuerungsabkommen mit Belgien, Deutschland, Italien, Kanada, Norwegen, Österreich und den USA wird hingegen die Entlastung von Quellensteuern in diesen Ländern nur gestattet, wenn die entsprechenden Einkünfte in der Schweiz der gesonderten, ordentlichen Besteuerung freiwillig unterstellt werden (modifizierte Pauschalbesteuerung). Frankreich lässt über ein Verständigungsverfahren die Besteuerung nach Aufwand nur zu, wenn das massgebende steuerbare Einkommen den fünffachen Mietzins übersteigt.

Die Pauschalbesteuerung steht auch Schweizer Bürgern im ersten Jahr nach der Rückkehr in die Schweiz nach mindestens 10-jährigen Landesabwesenheit zu. Schweizer, die zusätzlich das Bürgerrecht eines anderen Staates besitzen (= Doppelbürgerrecht), gelten nicht als Ausländer. Sie können die Besteuerung nach dem Aufwand nur nach den für schweizerische Rückwanderer geltenden Bestimmungen beanspruchen. Besitzt nur ein Ehegatte das Schweizer Bürgerrecht, ha-

ben beide Ehegatten im Bund und in den meisten Kantonen zeitlich unbeschränkten Anspruch auf die Pauschalbesteuerung.

Von der Pauschalbesteuerung ausgeschlossen sind Personen, die in der Schweiz einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Massgebend ist der Arbeitsort. Künstler, Wissenschaftler, Erfinder und Sportler, die in der Schweiz persönlich zu Erwerbszwecken tätig sind, können die Besteuerung nach dem Aufwand nicht beanspruchen.

Die Besteuerung nach dem Aufwand kann zu einer substanziellen Reduktion der Steuerbelastung führen. Es ermöglicht EU Bürger, die weiterhin gewinnbringende Einkünfte im Ausland generieren, von den attraktiven Steuersparmodellen in der Schweiz zu profitieren.

Revitrag Treuhand AG
Metallstrasse 9a
CH-6304 Zug
Tel. +41 41 726 09 00
Fax +41 41 726 09 01
Email: revi@revitrag.ch